

<b>Gesellschaftsvertrag der Gemeindewerke Nümbrecht GmbH</b>	
<b>in der Fassung vom 02.11.2010</b>	<b>Änderungen gemäß Ratsbeschluss vom 29.06.2016</b>
<b>§ 1</b>	
<b>Firma und Sitz der Gesellschaft</b>	
1. Die Firma der Gesellschaft lautet: „Gemeindewerke Nümbrecht GmbH“.	
2. Sitz der Gesellschaft ist Nümbrecht.	
<b>§ 2</b>	
<b>Gegenstand des Unternehmens</b>	
„Gegenstand des Unternehmens sind die regionale Energie- und Wasserversorgung, das Angebot von Energiedienstleistungen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung sowie die Errichtung, der Erwerb und der Betrieb entsprechender Anlagen.	1. Gegenstand des Unternehmens sind die regionale Energie- und Wasserversorgung, das Angebot von Energiedienstleistungen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung sowie die Errichtung, der Erwerb und der Betrieb entsprechender Anlagen.
	2. Weiterer Gegenstand des Unternehmens sind die Planung, die Errichtung, der Erwerb und der Betrieb sowie die An- und Vermietung bzw. die An- und Verpachtung von regionalen Telekommunikationsleitungsnetzen und sonstigen Datennetzen sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Telekommunikation und die Vermittlung von Geschäften, die mit dem vorgenannten Unternehmensgegenstand in Verbindung stehen, mit Ausnahme des Vertriebs von Endgeräten und/oder der Installation von Endgeräten für diese Bereiche.
Eine Wasserversorgung außerhalb des Gebietes der Gemeinde Nümbrecht wird nur wahrgenommen, soweit die Wasserversorgung im	3. Eine Wasserversorgung außerhalb des Gebietes der Gemeinde Nümbrecht wird nur wahrgenommen, soweit die

<p>Einvernehmen mit den betreffenden kommunalen Gebietskörperschaften erfolgt oder die berechtigten Interessen der betreffenden kommunalen Gebietskörperschaften in anderer Weise gewahrt bleiben. Dies gilt auch für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung außerhalb des Gebietes der Gemeinde Nümbrecht.“</p>	<p>Wasserversorgung im Einvernehmen mit den betreffenden kommunalen Gebietskörperschaften erfolgt oder die berechtigten Interessen der betreffenden kommunalen Gebietskörperschaften in anderer Weise gewahrt bleiben. Dies gilt auch für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung sowie mit der Telekommunikation (Planung, Errichtung, Erwerb und Betrieb sowie der An- und Vermietung bzw. der An- und Verpachtung von Telekommunikationsleitungsnetzen und Telekommunikationsdienstleistungen) außerhalb des Gebietes der Gemeinde Nümbrecht.</p>
	<p>4. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten. Dabei ist sicher zu stellen, dass die Haftung der Gesellschaft auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.</p>
<p><b>§ 3</b></p>	
<p><b>Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</b></p>	
<p>1. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht befristet.</p>	
<p>2. Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.</p>	
<p><b>§ 4</b></p>	
<p><b>Stammkapital</b></p>	
<p>Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 551.150,00 EUR. (in Worten: fünfhunderteinundfünfzigtausendeinhundertfünfzig Euro).</p>	<p>1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 551.150,00 EUR. (in Worten: fünfhunderteinundfünfzigtausendeinhundertfünfzig Euro).</p>
	<p>2. An dem Stammkapital der Gesellschaft ist die Gemeinde Nümbrecht zu</p>

	100% beteiligt. Die Haftung der Gemeinde ist auf das Stammkapital der Gesellschaft beschränkt.
<b>§ 5</b>	
<b>Verfügung über Geschäftsanteile</b>	
Die Übertragung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Der Beschluss des Aufsichtsrates bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner satzungsmäßigen Mitglieder.	
Die Verpfändung von und die Bestellung eines Nießbrauches von Geschäftsanteilen ist unzulässig.	
<b>§ 6</b>	
<b>Einziehung von Geschäftsanteilen</b>	
1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist ohne Zustimmung der betroffenen Gesellschafter nur zulässig, wenn	
(1) der Gesellschafter kündigt,	
(2) über das Vermögen der Gesellschafter das Konkurs- und Vergleichsverfahren als Masse abgelehnt oder die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil betrieben wird,	
(3) aufgrund grober Vertragsverletzung oder aus sonstigen Gründen das Verbleiben des betroffenen Gesellschafter für die übrigen Gesellschafter unzumutbar ist.	
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Einziehung des Geschäftsanteils mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Der betroffene Gesell-	

<p>schafter hat kein Stimmrecht. Für die Einziehung ist außerdem die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich.</p>	
<p>3. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, den Anteil zu erwerben oder auf eine von ihr benannte Person zu übertragen.</p>	
<p>Der Beschluss wird nur wirksam unter Zustimmung des Aufsichtsrates. Dem betroffenen Gesellschafter ist ein Entgelt entsprechend § 18 (3) dieses Vertrages zu zahlen.</p>	
<p><b>§ 7</b></p>	
<p><b>Organe der Gesellschaft</b></p>	
<p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p>	
<p>1. der oder die Geschäftsführer,</p>	
<p>2. der Aufsichtsrat,</p>	
<p>3. die Gesellschafterversammlung, welche aus dem Bürgermeister der Gemeinde Nümbrecht besteht.</p>	
<p><b>§ 8</b></p>	
<p><b>Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</b></p>	
<p>1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.</p>	
<p>2. Die Geschäftsführer können durch Beschluss der Gesellschaft sowie des Aufsichtsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.</p>	
<p>3. Die Gesellschaft wird bei einem Geschäftsführer durch diesen allein, bei mehreren Geschäftsführern durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen ver-</p>	

	treten.	
4.	Durch Beschluss des Aufsichtsrates können weitere Geschäftsführer bestellt und bereits bestellte Geschäftsführer zur Alleinvertretung berechtigt sowie abgerufen werden. Die Alleinvertretungsberechtigung kann zugleich mit der Bestellung eines Geschäftsführers beschlossen werden.	- gestrichen -
5.	Mit dem/den Geschäftsführer/n sind gesonderte Anstellungsverträge abzuschließen. Die Verträge müssen die Verpflichtung enthalten, die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages zu beachten. Im übrigen richtet sich die Führung der Geschäfte der Geschäftsführer nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages.	4. Mit dem/den Geschäftsführer/n sind gesonderte Anstellungsverträge abzuschließen. Die Verträge müssen die Verpflichtung enthalten, die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages zu beachten. Im übrigen richtet sich die Führung der Geschäfte der Geschäftsführer nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages.
6.	Die Bestellung des/der ersten Geschäftsführer/s erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.	- gestrichen -
<b>§ 9</b>		
<b>Zuständigkeit der Geschäftsführung</b>		
1.	Der/Die Geschäftsführer führt/führen die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag, und falls vom Aufsichtsrat erlassen, der Geschäftsordnung der Geschäftsführer.	
2.	Der/Die Geschäftsführer legt/legen dem Aufsichtsrat bis spätestens 30.11. des Vorjahres einen Wirtschaftsplan entsprechend § 14 Eigenbetriebsverordnung sowie eine fünfjährige Finanzplanung zur Genehmigung vor, die der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen sind.	
3.	Der/Die Geschäftsführer bedarf/bedürfen zum Abschluss der über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehenden und insbesondere	

zum Abschluss der folgenden Geschäfte der Genehmigung des Aufsichtsrates:	
(1) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Bezugsverträgen über Energie, Gas und Wasser,	
(2) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Konzessions- und Demarkationsverträgen,	
(3) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften sowie damit zusammenhängende Verpflichtungsgeschäfte,	
(4) Anschaffungen und sonstige Investitionen von im Einzelfall über 100.000,00 DM (50.000,00 Euro) und Abschluss von langfristigen Verträgen, die die Gesellschaft zu finanziellen Leistungen von mehr als 50.000,00 DM p.a. (25.000,00 Euro p.a.) verpflichten, es sei denn, Anschaffungen und Investitionen sind in dem vom Aufsichtsrat genehmigten Investitionsplan enthalten,	
(5) Gründung, Erwerb und Veräußerung von fremden Unternehmen, Beteiligung an solchen oder Aufgabe dieser Beteiligungen, Abschluss von Interessengemeinschaftsverträgen, Durchführung von Kooperationen und Fusionen mit anderen Unternehmen und Übernahme der Geschäftsführung anderer Unternehmen,	
(6) Veräußerungen oder Verpfändungen eines wesentliche Teiles oder des gesamten Unternehmens oder Betriebsvermö-	

	gens,	
(7)	Abschluss von Miet- und Pachtzins von mehr als 50.000,00 DM p.a. (25.000,00 Euro p.a.),	
(8)	Gewährung von Darlehen,	
(9)	Aufnahme von Krediten und Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, ausgenommen Kredite, die im Wirtschaftsplan (Finanzplan) genehmigt wurden und ausgenommen die Aufnahme von Kontokorrentkrediten; Übernahme von Bürgschaften u.a. Haftungsversprechen;	
(10)	Zusage von Ruhegeldansprüchen oder Gewinnbeteiligungen,	
(11)	Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,	- gestrichen -
(12)	Führung von Aktiv- und Passivprozessen, sofern der Streitwert über 100.000,00 DM (50.000,00 Euro) liegt,	(11) Führung von Aktiv- und Passivprozessen, sofern der Streitwert über 100.000,00 DM (50.000,00 Euro) liegt,
(13)	Abschluss von Gewinn- und Verlustübernahmeverträgen.	(12) Abschluss von Gewinn- und Verlustübernahmeverträgen.
	Der Aufsichtsrat kann den Katalog dieser zustimmungsbedürftigen Geschäfte erweitern oder beschränken.	
4.	Der Geschäftsführer hat dem Aufsichtsrat mindestens halbjährig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und auf Verlangen dem Aufsichtsrat hierüber jederzeit Auskunft zu erteilen.	

<b>§ 10</b>	
<b>Aufsichtsrat</b>	
1.	Dem Aufsichtsrat gehören 12 Mitglieder an. Davon werden 11 vom Rat der Gemeinde Nümbrecht benannt. Weiteres Mitglied ist der Bürgermeister. Falls der Bürgermeister Geschäftsführer ist, ist sein Vertreter kraft Amtes Mitglied. Die Anzahl der Ratsmitglieder einschl. des Bürgermeisters muss die Anzahl der sachkundige Bürger übersteigen. Für die Mitglieder des Aufsichtsrates werden Stellvertreter benannt.
2.	Die Mitglieder des Aufsichtsrates und deren Stellvertreter werden für die Dauer einer Wahlperiode des Rates der Gemeinde Nümbrecht benannt. Die Amtszeit des Aufsichtsrates endet mit der Beschlussfassung des Rates über die Zusammensetzung des neuen Aufsichtsrates. Wiederwahl ist zulässig.
3.	Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
4.	Mitarbeiter von Energie- und Wasserlieferanten der Gemeindewerke können nicht Mitglieder des Aufsichtsrates sein.
5.	Auf den Aufsichtsrat finden die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat keine Anwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.
6.	Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.
7.	Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Ausschüsse zu bilden und ihnen einzelne Zuständigkeiten zu übertragen.
8.	Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse können sachkundige Personen zu



	ihren Sitzungen beratend hinzuziehen.	
9.	Der Rat kann von ihm entsandte Aufsichtsratsmitglieder abberufen.	
10.	Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen. Scheidet ein vom Rat entsandtes Aufsichtsratsmitglied aus, so wählt der Rat entsprechend der Vorschriften dieses Paragraphen einen Nachfolger.	
<b>§ 11</b>		
<b>Sitzungen und Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates</b>		
1.	Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Hierüber entscheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates nach pflichtgemäßem Ermessen.	
2.	Auf Verlangen von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern oder eines Geschäftsführers muss unverzüglich eine Sitzung einberufen werden.	
3.	Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn, mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.	
	Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.	
	Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der	

	neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.	
4.	Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.	
5.	In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, telegrafischer, per Telefax oder fernmündlicher Erklärung gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht.	
6.	Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied unterschreiben.	
	Der Geschäftsführer hat die Niederschrift jedem Mitglied zu übersenden.	
<b>§ 12</b>		
<b>Willenserklärungen des Aufsichtsrates</b>		
1.	Willenserklärungen des Aufsichtsrates oder seiner Ausschüsse werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Gemeindewerke Nümbrecht GmbH“ abgegeben.	
2.	Der/Die Anstellungsvertrag/verträge mit dem/den Geschäftsführer/n wird/werden vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter und einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates unterschrieben und von dem Vorsitzenden und seinem Vertreter ausgehändigt.	
<b>§ 13</b>		
<b>Zuständigkeit des Aufsichtsrates</b>		

1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung, wobei er sich der Unterstützung dritter Stellen bedienen kann. Er hat in den Angelegenheiten der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung unbeschränktes Recht auf Auskunft und Einsicht in die Geschäftsunterlagen. Das Recht wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. seinem Stellvertreter, ausgeübt.	
2. Der Gemeinderat kann den von der Gemeinde bestellten oder auf Vorschlag der Gemeinde gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen erteilen.	
3. Der Aufsichtsrat beschließt unbeschadet zwingender gesetzlicher Zuständigkeiten über	
(1) die Bestellung und Berufung des/der Geschäftsführer/s,	(1) Vorschläge zur Bestellung und Berufung sowie Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen,
(2) den Wirtschafts- und den Finanzplan,	
(3) Festsetzung und Änderung der allgemeinen Tarife und der allgemeinen Versorgungsbedienungen,	
(4) Übernahme neuer Aufgaben durch die Gemeindewerke Nümbrecht GmbH,	
(5) die Einräumung der Alleinvertretungsberechtigung eines Geschäftsführers,	- gestrichen -
(6) die Anstellungsverträge der Geschäftsführung,	(5) die Anstellungsverträge der Geschäftsführung,
(7) ggfs. eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,	(6) ggfs. eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,

(8) die Entlassung des/der Geschäftsführer/s,	- gestrichen -
(9) die Bestellung des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr,	(7) die Bestellung des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr,
(10) den in der Generalversammlung vorzulegenden Jahresabschluss,	(8) den in der Generalversammlung vorzulegenden Jahresabschluss,
(11) die in § 9 Ziff. 3 dieses Vertrages aufgeführten Rechtsgeschäfte,	(9) die in § 9 Ziff. 3 dieses Vertrages aufgeführten Rechtsgeschäfte,
(12) Genehmigung von Rechtsgeschäften und Handlungen durch den/die Geschäftsführer gem. § 181 BGB,	(10) Genehmigung von Rechtsgeschäften und Handlungen durch den/die Geschäftsführer gem. § 181 BGB,
(13) Erteilung der Einwilligung nach § 5.	(11) Erteilung der Einwilligung nach § 5.
(14) Abschluss und Vornahme sämtlicher Rechtsgeschäfte und Handlungen insbesondere Stimmrechtsausübungen der Geschäftsführer, im Rahmen der Ausübung von Beteiligungsrechten bei Tochtergesellschaften.	(12) Abschluss und Vornahme sämtlicher Rechtsgeschäfte und Handlungen insbesondere Stimmrechtsausübungen der Geschäftsführer, im Rahmen der Ausübung von Beteiligungsrechten bei Tochtergesellschaften,
	(13) die Entlastung der Geschäftsführer.
In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Geschäftsführer mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden und eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes selbstständig handeln, sofern eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht möglich ist. Die getroffenen Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.	
Der Aufsichtsrat kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses	

entstanden sind.	
<b>§ 14</b>	
<b>Einberufung der Gesellschafterversammlung</b>	
1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal im Jahr innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist schriftlich mit mindestens 10-tägiger Frist einberufen.	
2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, sooft es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss die Einberufung verlangen.	
3. Die Gesellschafterversammlungen soll möglichst am Sitz der Gesellschaft einberufen werden.	
<b>§ 15</b>	
<b>Stimmrecht und Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung</b>	
1. Aufgrund § 113 der GO für das Land NRW behält sich die Gemeinde Nümbrecht vor, durch gesonderten Beschluss ihre Vertreter in der Gesellschaftsversammlung zu bestimmen.	
Die übrigen Gesellschafter benennen dem Geschäftsführer gegenüber die von ihnen gewählten Vertreter in der Gesellschafterversammlung.	
2. Je 1.000 DM (500 Euro) eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.	
3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Stimmen vertreten sind. Liegt keine Beschlussfähigkeit vor, so ist in	

	drei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung in entsprechender Anwendung von § 14 Ziff. 1 einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.	
4.	Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen. Die Vollmachten sind schriftlich zu erteilen.	
5.	Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt. Änderungen des Gesellschaftsvertrages und ein Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von 75 % aller möglichen Stimmen.	
6.	Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind in einer Niederschrift zu protokollieren, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und einem Gesellschafter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist den Gesellschaftern innerhalb einer Woche nach Abhalten der Versammlung zuzuleiten.	
7.	Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären.	
8.	Der Geschäftsführer nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil.	

<b>§ 16</b>	
<b>Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung</b>	
Die Gesellschafterversammlung beschließt unbeschadet gesetzlicher Vorschriften über die ihr im Gesellschaftsvertrag zugeteilten Angelegenheiten, insbesondere über:	
1. die Auflösung der Gesellschaft,	
2. Änderungen des Gesellschaftsvertrages,	
3. den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses nach Entgegennahme der Berichte der Geschäftsführung, des Abschlussprüfers und des Aufsichtsrates, sowie über die Verwendung des Ergebnisses,	
4. den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,	
5. den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,	
6. die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer,	6. die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer und Prokuristen sowie die Erteilung der Alleinvertretungsberechtigung für Geschäftsführer,
7. die Entlassung des Aufsichtsrates,	
8. die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft,	
9. die Einziehung von Geschäftsanteilen.	
	Beschlüsse gemäß § 16 Satz 1 Nr. 1., 2., 3., 5., 7. und 8. bedürften der Zustimmung des Rates der Gemeinde Nümbrecht.

	<b>§ 16 a</b>
	<b>Wirtschaftsplan</b>
	1. Die Gesellschaft stellt einen jährlichen Wirtschaftsplan bestehend aus Erfolgs- und Finanzplan auf. Darüber hinaus ist eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen.
	2. Die Geschäftsführung hat den Wirtschaftsplan so rechtzeitig aufzustellen, dass der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn eines Geschäftsjahres über den Wirtschaftsplan des betreffenden Jahres Beschluss fassen können.
	<b>§ 17</b>
	<b>Jahresabschluss</b>
1. Der Geschäftsführer hat den Jahresabschluss und den Lagebericht entsprechend den Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.	1. Der Geschäftsführer hat den Jahresabschluss und den Lagebericht entsprechend den Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. In den Anhang des Jahresabschlusses sind die Angaben zu den Organbezügen entsprechend § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9. GO NRW mit aufzunehmen. In dem Lagebericht ist auf die Einhaltung der öffentlichen Zweckerreichung entsprechend § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GO NRW einzugehen
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von dem durch den Aufsichtsrat bestellten Abschlussprüfer in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen und nach der Zustimmung des Aufsichtsrates den Gesellschaftern mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers in der ordentlichen Gesellschafterversammlung vorzulegen.	
3. Der Abschlussprüfer nimmt auch die Prüfung nach § 53, Abs. 1 und 2, des Haushaltsgrundsätzegesetzes vor.	



4.	Die Vorstellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind ortsüblich bekanntzumachen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind entspr. § 26 (3) Eigenbetriebsverordnung an 7 Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.
5.	Dem Rechnungsprüfungsamt der Gemeinde stehen die Rechte gemäß § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.
	<b>§ 18</b>
	<b>Kündigung</b>
1.	Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmalig zum 31.12.2000, von da ab jeweils zum Ende einer 5-Jahreszeitdauer, durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft kündigen.
2.	Kündigt ein Gesellschafter, so haben die übrigen Gesellschafter das Recht, die Fortsetzung der Gesellschaft zu beschließen. In diesem Fall ist der Kündigende verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder einen von ihr bestimmten Gesellschafter oder Dritten zu übertragen. Der Geschäftsanteil kann auch eingezogen werden.
3.	Dem Kündigenden ist ein dem wahren wirtschaftlichen Wert des Geschäftsanteiles entsprechendes Entgelt (Verkehrswert) zu zahlen. Bei der Ermittlung des Wertes des Geschäftsanteiles bleibt der Geschäftswert (Firmenwert) außer Ansatz. Auf den Tag des Ausscheidens ist eine Auseinandersetzungsbilanz aufzustellen.

<p>4. Bei der Auszahlung des Entgeltes, die frühestens 12 Monate nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft erfolgen darf, ist das wirtschaftliche Interesse und insbesondere die Liquiditätslage der Gesellschaft zu berücksichtigen. Das jeweils verbleibende Guthaben ist als Darlehn vom Zeitpunkt des Ausscheidens ab mit 2 % über dem jeweiligen Basiszins zu verzinsen. Die Zinsen sind halbjährig nachträglich zu zahlen.</p>	
<p><b>§ 19</b></p>	
<p><b>Veröffentlichungen</b></p>	
<p>Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.</p>	
<p><b>§ 20</b></p>	
<p><b>Allgemeine Bestimmungen</b></p>	
<p>Etwa ungültige Vertragsbestimmungen berühren die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, sind die Gesellschafter verpflichtet, eine solche wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung und dem mit ihr erstrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.</p>	